

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Biomethan Register Austria V5.0

(AGB-Biomethan)

Es wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden, um die Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten. Personenbezogene Bezeichnungen, welche nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dokumentenverwaltung

Version	Datum	Verantwortliche	Änderungsgrund
1.0	01.07.2012	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Erstversion
1.1	11.09.2012	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Verstromer sind von der Pflicht zu Gebührenzahlung befreit
2.0	05.02.2013	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen an das neue Gasmarktmodell • Anpassungen in den Begriffsbestimmungen • Freigabe der Nutzung anderer Registersysteme
3.0	01.10.2014	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten
4.0	01.06.2017	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Informationen zu Nachweisen mit anderen/ausländischen Registerstellen
5.0	01.06.2021	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Attribute zur Dokumentation von Nachhaltigkeitskriterien • Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff • Biomethannachweise als Datenquelle für Herkunftsnachweise für die Gaskennzeichnung • Internationale Eigentumsübergänge • Europaweite Harmonisierung

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Begriffsbestimmungen.....	6
3	Allgemeiner Teil	9
3.1	Geltungsbereich.....	9
3.2	Leistungen des Registerführers.....	9
3.3	Allgemeine Pflichten der Teilnehmer	10
3.4	Grundsätze der Kontenverwaltung	11
3.5	Technische Bedingungen und Voraussetzungen für den Registerzugang.....	11
3.6	Bevollmächtigte, Kontoeröffnung und Bedingungen für die Kontobereitstellung	11
3.7	Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk	13
3.8	Schriftlichkeit, Geschäftssprache	14
3.9	Erfüllungsort.....	15
3.10	Datenschutz und Geheimhaltung durch den Registerführer.....	15
3.11	Dateneinsicht	15
3.12	Meldepflichten	16
3.13	Datenrichtigkeit und Datenaufbewahrung.....	16
3.14	Vertragsabschluss.....	16
3.15	Beginn der Leistungserbringung	17
3.16	Vertragsdauer	17
3.17	Vertragsbeendigung.....	17
3.18	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Registerführers.....	18
3.19	Teilweise Unwirksamkeit	19
3.20	Grundsätze der Rechnungslegung	19
3.21	Gebührenregelung	20
3.22	Störungen in der Vertragsabwicklung und Notstandsmaßnahmen	20
3.23	Maßnahmen bei technischen Störungen	20
3.24	Ausstellung von Bestätigungen und Kontonachrichten.....	21
3.25	Verwaltungsaufsicht.....	21
3.26	Haftung.....	21
3.27	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	22
4	Besonderer Teil.....	22
4.1	Besondere Rechte und Pflichten der Biomethananlagenbetreiber	22
4.2	Besondere Rechte und Pflichten der Biomethanverstromungsanlagenbetreiber	23
4.3	Besondere Rechte und Pflichten der Registernutzer	23
4.4	Besondere Rechte und Pflichten der Gutachter	24
4.5	Besondere Pflichten hinsichtlich § 21 Ökostromgesetz 2012	25
4.6	Internationale Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen	26

1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des „Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern“ (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011) am 01.07.2012 kam der österreichische Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der „Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“ (Renewable Energy Directive, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1-56) nach.

Als Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energieträger sieht das Ökostromgesetz 2012 in seinem § 21 vor, Anlagenbetreibern unter den in der Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen eine Ökostromförderung für die Verstromung von Biomethan, welches an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist wurde, zu gewähren. Der Bilanzgruppenkoordinator gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 hat zu diesem Zweck monatlich Bestätigungen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung über die eingespeisten Biomethanmengen („Biomethannachweise“) für die Ökostromabwicklungsstelle auszustellen. Die AGCS Gas Clearing and Settlement AG als Bilanzgruppenkoordinator für das Verteilergebiet Ost entspricht dieser ihr gesetzlich zukommenden Verpflichtung mit der Errichtung des Biomethan Register Austria.

Mit dem Biomethan Register Austria stellt die AGCS Gas Clearing and Settlement AG ein umfangreiches Instrument zur Erfüllung der unterschiedlichsten Anforderungen der Marktteilnehmer zur Verfügung. Dabei bildet das Biomethan Register Austria als elektronisches und kontenbasiertes Registersystem von der Einspeisung der jeweiligen Biomethanmenge in das Erdgasnetz, über die Erstellung entsprechender Biomethannachweise, bis zur Stilllegung dieser Biomethannachweise nach deren Verwertung, alle erforderlichen Schritte ab, um für den jeweiligen Verwertungszweck gerüstet zu sein.

Das Biomethan Register Austria basiert auf für alle Teilnehmer gleichen, strukturierten und vordefinierten Prozessen. Biomethannachweise über eingespeiste Biomethanmengen werden monatlich je Einspeisemonat jeweils im Nachhinein auf Grundlage der im Clearing-System der jeweiligen Verrechnungsstelle (Bilanzgruppenkoordinator) im Rahmen des Clearings verzeichneten stündlichen Biomethan-Einspeisemengen, welche monatlich im Nachhinein von den jeweiligen Netzbetreibern an die jeweilige Verrechnungsstelle (Bilanzgruppenkoordinator) übermittelt werden, für die jeweiligen Biomethananlagenbetreiber unter Abzug von Additiven ausgestellt. Dank einer vom Registerführer (AGCS) durchgeführten Initialprüfung im Rahmen des Anmeldeprozesses zum Register ist dabei sichergestellt, dass nur vertrauenswürdige Biomethan-Einspeiseanlagen am Biomethan Register Austria teilnehmen, welche behördlich geprüft sind und über entsprechende Bescheide verfügen.

Die AGCS Gas Clearing and Settlement AG als Registerführerin stellt mit dem Biomethan Register Austria das technische und organisatorische Instrument für die Übertragung von Biomethannachweisen zwischen unterschiedlichen Registerkontoinhabern zur Verfügung. Die AGCS Gas Clearing and Settlement AG versteht sich hierbei als neutrale und verlässliche Dienstleisterin. Den Netzbetreibern stehen die genauen Zählpunktdaten der Biomethanproduktionsanlagen mit deren Einspeisemengen monatlich zur Verfügung. Diese Daten bilden die Grundlage für die Generierung der Biomethannachweise und werden zeitlich vor dem Clearing durch AGCS von den Netzbetreibern an AGCS übermittelt. Im Rahmen des Clearings werden diese Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und in der Folge über eine definierte Schnittstelle in das Registersystem übergeleitet und unverändert übernommen. Sämtliche Folgeprozesse, insbesondere die Generierung der Biomethannachweise und die Transaktionsprozesse, werden in der Folge vollautomatisch durch das System besorgt. Um auch die datenschutzrechtliche Sicherheit des Registers sicherzustellen, wird der

Registerführer zu keinem Zeitpunkt teilnehmerbezogene Daten an andere Teilnehmer oder Dritte ohne Einverständnis des jeweiligen Teilnehmers herausgeben.

Das dem Register zugrunde liegende IT-gestützte System ist dabei derart beschaffen, dass es den unterschiedlichsten Anforderungen der Verwertungszwecke von Biomethan und den entsprechenden gesetzlichen Regeln gerecht wird. Unabhängig von der konkreten Verwertung sind die jeweiligen Biomethannachweise letztlich bei deren Verwertung stillzulegen, womit sie einer erneuten Verwertung unzugänglich gemacht werden. Eine Verwertung einer Biomethanmenge ist insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in folgenden Fällen gegeben:

- 1 Verstromung der einem Biomethannachweis zugrunde liegenden und an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethanmenge, sofern der entsprechende Biomethannachweis auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle überwiesen und von dieser eine Förderung im Sinne des § 21 ÖSG 2012 zuerkannt wird: So können beispielsweise einzelne Biomethannachweise zur Erlangung der Förderwürdigkeit im Sinne des § 21 ÖSG 2012 mit einem hierfür erforderlichen Meldevermerk eines technischen Sachverständigen versehen werden. Die vom Biomethan Register Austria solcherart generierten Biomethannachweise schaffen die Grundlage der Ökostromförderung für in das Erdgasnetz eingespeistes und später verstromtes Biomethan. Die einzelnen Biomethannachweise, auf Grundlage derer eine Ökostromförderung beantragt und von der Ökostromabwicklungsstelle ausgezahlt wird, sind im Rahmen der Förderungsabwicklung auf das Registerkonto der Ökostromabwicklungsstelle zu übertragen und stillzulegen.
- 2 Einsatz von Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff i.S.d. KVO 2012: Es ist auch das Anfügen eines Gutachtens zur Bestätigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien an Biomethannachweise möglich. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Umweltbundesamt GmbH und der benutzten Webapplikation e1Na wird eine Anerkennung solcher begutachteter Biomethannachweise zum Zwecke der Biokraftstoffanrechnung im Sinne der Kraftstoffverordnung durch eine Stilllegung der entsprechenden Energiemenge des Biomethans im Biomethan Register Austria ermöglicht. Somit werden Doppelzählungen gleicher Energiemengen vermieden und gleichzeitig wird die Anrechnung der entsprechenden Biomethanmengen an die nationale Biokraftstoffquote ermöglicht.
- 3 Gaskennzeichnung zur Ausweisung der Herkunft von Biomethanmengen im Versorgermix für Endverbraucher im Sinne des § 130 GWG 2011: Ein Datenübertrag an die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control Austria zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen bedingt eine Stilllegung der entsprechenden Energiemenge des Biomethans im Biomethan Register Austria.
- 4 Export einer in Österreich produzierten Biomethanmenge zur Verwertung außerhalb Österreichs: Ein Datenübertrag an ausländische Registerstellen zur Verwertung des Biomethans außerhalb Österreichs bedingt eine Stilllegung der entsprechenden Energiemenge des Biomethans im Biomethan Register Austria.

2 Begriffsbestimmungen

1 Soweit in diesen AGB-Biomethan nicht anders definiert, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2 Im Sinne dieser AGB-Biomethan bezeichnet der Ausdruck

„Additiv“ einen Stoff, der für die Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in das Erdgasnetz zur Brennwertanpassung an Erdgasqualität beigemischt werden kann, wie insbesondere Propan;

„AF-AZ“ das Antragsformular für die Zuweisung von Anlagen an Gutachter;

„AF-BMA“ das Antragsformular zur Vertragserrichtung für Biomethananlagenbetreiber;

„AF-FS“ das Antragsformular zur Benutzerfreischaltung;

„AF-GA“ das Antragsformular zur Vertragserrichtung für Gutachter;

„AF-RN“ das Antragsformular zur Vertragserrichtung für Registernutzer;

„AF-VA“ das Antragsformular zur Vertragserrichtung für Betreiber von Biomethanverstromungsanlagen;

„AGCS“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, FN 217593s;

„Biomethan“ ein auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Normen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach;

„Biomethananlagenbetreiber“ einen Betreiber einer Biogas-Einspeiseanlage iSd § 21 Abs 1 ÖSG 2012;

„Biomethanverstromungsanlagenbetreiber“ einen Betreiber einer Biogasverstromungsanlage iSd § 7 Abs 1 Z 1 bis 3 ÖSG 2012;

„Einspeisemonat“ jenen Zeitraum, der mit Beginn des ersten Gastages eines Kalendermonats beginnt und mit Beginn des ersten Gastages des jeweils darauffolgenden Kalendermonats endet;

„eNa“, die durch die Umweltbundesamt GmbH betriebene Webanwendung zum Monitoring der Vorsteuer-Transaktionen von nachhaltigen Biokraftstoffen österreichischer Unternehmen. *e/Na* dient dabei der gesetzlich vorgeschriebenen Datenerfassung sämtlicher nachhaltiger Biokraftstoffbewegungen in Österreich;

„Freigeschalteter Benutzer“ einen Bevollmächtigten iSd Punktes 3.6, welchem nach ordnungsgemäßer Übermittlung des AF-FS der elektronische Zugang zum Registerkonto des jeweiligen Registerkontoinhabers durch den Registerführer gewährt wird;

„FQD 2009“ die Kraftstoffqualitätsrichtlinie (EU) 2009/30 (Fuel Quality Directive);

„Gastag“ jenen Zeitraum, der um 6.00 Uhr eines Kalendertages beginnt und um 6.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages endet iSd § 2 Abs 7 GMMO-VO 2012;

„Gutachter“ eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft iSd § 8 Abs 3, dritter Satz, ÖSG 2012, welche Wirtschaftsprüfer, Ziviltechniker, gerichtlich beideter Sachverständiger, oder ein technisches Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik, Installationstechnik oder Chemie ist und als technischer Sachverständiger im Sinne des § 21 Abs 1 ÖSG 2012 gilt;

„GMMO-VO 2012“: Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 – GMM-VO 2012), BGBl. II Nr. 171/2012 idgF;

„G-KenV“: Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Gaskennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Gaskennzeichnungsverordnung 2019 – G-KenV 2019), BGBl. II Nr. 275/2019 idgF;

„GWG 2011“: Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idgF;

„KVO 2012“: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012 – KVO 2012), BGBl. II Nr. 398/2012 idgF;

„Nachhaltigkeitskriterien“ iSd Art 25-31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 328 vom 21.12.2018, S. 82-209 idgF;

„Ökostromabwicklungsstelle“ die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit dem bundesweiten Betrieb der Ökostromabwicklungsabwicklungsstelle betraute Stelle;

„ÖSG 2012“: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 idgF;

„RED I“: Richtlinie (EU) 2009/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien (EU) 2001/77 und (DU) 2003/30, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1-56 (Renewable Energies Directive) idgF;

„RED II“: Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82-209, (Renewable Energies Directive recast) idgF;

„Registerführer“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG in ihrer Funktion als Betreiber des Biomethan Register Austria;

„Registerkontoinhaber“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Registernutzer oder Gutachter sind;

„Registernutzer“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche nicht Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Gutachter oder Ökostromabwicklungsstelle ist;

„StRefG 2020“: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000, das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das

Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden (Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020), BGBl. I Nr. 103/2019 idgF;

„Teilnehmer“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Registernutzer, Gutachter oder die Ökostromabwicklungsstelle sind.

3 Allgemeiner Teil

3.1 Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Biomethan Register Austria (kurz „AGB-Biomethan“) regeln die Rechte und Pflichten des Registerführers einerseits und seiner Vertragspartner (sämtliche im Folgenden die „Vertragsparteien“) andererseits. Die AGB-Biomethan sind in ihrer jeweils geltenden Fassung jederzeit unter www.biomethanregister.at abrufbar.
- 2 Die Vertragspartner des Registerführers sind in diesem Zusammenhang insbesondere Biomethananlagenbetreiber, Nutzer von Biomethan, Gutachter sowie sonstige juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, welche die Eröffnung eines Registerkontos durch den Registerführer beantragen.
- 3 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gelten neben diesen AGB-Biomethan alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des „Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern“ (Ökostromgesetz 2012) und des Gaswirtschaftsgesetzes 2011.
- 4 Die „Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria“ (Anlage 1) und die „Gebührenordnung“ (Anlage 2), allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB-Biomethan.

3.2 Leistungen des Registerführers

- 1 Der Vertragspartner erhält mit der Eröffnung eines Registerkontos durch den Registerführer und der Gewährung des elektronischen Zuganges das Recht, die Funktionalitäten des Biomethan Register Austria gemäß diesen AGB-Biomethan zu nutzen. Jeder Vertragspartner ist für die Schaffung und Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur, welche zur Nutzung des Biomethan Register Austria erforderlich ist, selbst verantwortlich.
- 2 Jeder Registerkontoinhaber erhält zum Zwecke des elektronischen Zuganges zum jeweiligen Registerkonto Zugangsdaten für alle von ihm gemäß Punkt 3.6 benannten Bevollmächtigten.
- 3 Der Registerführer gewährleistet, dass sämtliche durch den jeweiligen Biomethananlagenbetreiber in das Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen entsprechend der diesbezüglichen Meldung des jeweiligen Netzbetreibers sowie der Meldung additiver Beimischungen durch den Biomethananlagenbetreiber im Biomethan Register Austria vollständig dokumentiert werden. Ferner gewährleistet der Registerführer, dass für jede ihm gemeldete monatliche Einspeisemenge abzüglich Additive ein Biomethannachweis jeweils nur einmal erstellt wird und dieser nur einmal stillgelegt werden kann sowie, dass Biomethannachweise auch bei Teilungen und Überweisungen derselben auf unterschiedliche Registerkonten eindeutig identifizierbar bleiben.

3.3 Allgemeine Pflichten der Teilnehmer

- 1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Registerführer mit dem Biomethan Register Austria lediglich ein Instrument für die Erfüllung der unterschiedlichen Anforderungen der Marktteilnehmer bereitstellt. Das Biomethan Register ist dabei derart zu verwenden, dass hierbei keinerlei gesetzliche Verpflichtungen verletzt werden. Die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher sowie vertraglicher Pflichten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung des Biomethan Register Austria ist dem Registerführer nicht möglich. In diesem Sinne ist jeder Teilnehmer für die Einhaltung seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten – insbesondere betreffend das Verbot der unzulässigen mehrfachen Verwertung der im Biomethan Register Austria registrierten Biomethanmengen im Sinne des Punktes 3.3 Ziffer 3 – selbst verantwortlich. Darüber hinaus gelten die Beschränkungen und Pflichten der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5.
- 2 Wird die, einem Biomethannachweis zugrunde liegende Biomethanmenge durch einen Teilnehmer einer bestimmten Nutzung (beispielsweise Gewährung einer Ökostromförderung i.S.d. § 21 ÖSG 2012, als nachhaltiger Biokraftstoff i.S.d. KVO 2012, zur Gaskennzeichnung i.S.d. § 130 GWG 2011) zugeführt, so ist der entsprechende Biomethannachweis, im Falle der Verwertung von Teilmengen ein diesem Anteil entsprechender Teil des Biomethannachweises, im Biomethan Register Austria vorab stillzulegen. Eine Verwertung einer Biomethanmenge ist insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in folgenden Fällen gegeben:
 - a) Verstromung der einem Biomethannachweis zugrunde liegenden und an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethanmenge, sofern der entsprechende Biomethannachweis auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle überwiesen und von dieser eine Förderung im Sinne des § 21 ÖSG 2012 zuerkannt wird;
 - b) Einsatz der einem Biomethannachweis zugrunde liegenden und an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethanmenge als nachhaltiger Biokraftstoff i.S.d. KVO 2012;
 - c) Einsatz der einem Biomethannachweis zugrunde liegenden und an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethanmenge für die Gaskennzeichnung zur Ausweisung der Herkunft von Biomethanmengen im Versorgermix für Endverbraucher im Sinne des § 130 GWG 2011;
 - d) Export der einem Biomethannachweis zugrunde liegenden, in Österreich produzierten, und an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethanmenge zur Verwertung außerhalb Österreichs.
- 3 Soweit im Biomethan Register Austria registrierte Biomethanmengen eines Vertragspartners in andere Nachweis- bzw. Registersysteme eingestellt werden, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass dadurch keine unzulässige mehrfache Verwertung (double counting) der im Biomethan Register Austria registrierten Biomethanmengen – auch von Teilmengen – verwirklicht wird. Überhaupt hat jeder Teilnehmer jegliche Handlungen zu unterlassen, welche eine unzulässige mehrfache Verwertung der im Biomethan Register Austria registrierten Biomethanmengen – auch von Teilmengen – verwirklichen, ermöglichen oder begünstigen. Gegebenenfalls hat der Vertragspartner unmittelbar nach der Generierung der jeweiligen Biomethannachweise diese selbst stillzulegen, um eine unzulässige mehrfache Verwertung der diesen zugrunde liegenden Biomethanmengen zu verhindern. Eine Haftung des Registerführers für Schäden, welche aufgrund einer solchen mehrfachen Verwertung der im Biomethan Register Austria registrierten Biomethanmengen entstehen, ist jedenfalls ausgeschlossen.

- 4 Der Biomethananlagenbetreiber hat sicherzustellen und regelmäßig zu überwachen, dass sämtliche von ihm in das Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen vollständig im Biomethan Register Austria dokumentiert werden. Davon unberührt bleibt das Verbot der unzulässigen mehrfachen Verwertung im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.
- 5 Für allfällige aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß den Ziffern 1 und 3 resultierende Schäden haftet der Registerführer nicht.

3.4 Grundsätze der Kontenverwaltung

3.4.1 Eröffnung eines Kontos

- 1 Die Eröffnung eines Registerkontos im Biomethan Register Austria erfolgt ausnahmslos durch den Registerführer nach entsprechender Antragstellung durch den Vertragspartner, auf die in diesen AGB-Biomethan bezeichnete Weise.
- 2 Mit der erstmaligen Freischaltung des gemäß Punkt 3.6 ordnungsgemäß benannten ersten Haupt- und Unterbevollmächtigten, im Falle der Antragstellung durch Gutachter nur des Hauptbevollmächtigten, im Rahmen der Antragstellung über die Eröffnung eines Registerkontos durch den jeweiligen Teilnehmer gilt das betreffende Registerkonto als eröffnet.
- 3 Der Registerführer ordnet jedem Registerkonto eine eindeutige Kennung und Identifikationsnummer zu und verwaltet diese ständig in seinem IT-System.

3.4.2 Voraussetzungen für die Einrichtung eines Registerkontos

Zur Einrichtung eines Registerkontos im Biomethan Register Austria hat der Vertragspartner neben der Übermittlung des jeweils anwendbaren Antragsformulars zur Vertragserrichtung (AF-BMA, AF-VA, AF-GA, AF-RN), spätestens jedoch 10 Werktage vor Eröffnung des betreffenden Registerkontos, die auf dem jeweiligen Antragsformular näher bezeichneten Angaben und Unterlagen schriftlich an den Registerführer zu übermitteln.

3.5 Technische Bedingungen und Voraussetzungen für den Registerzugang

- 1 Damit Vertragspartner des Registerführers online auf das Biomethan Register Austria zugreifen können, müssen sie die jeweils geltenden technischen Voraussetzungen erfüllen. Diese sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen AGB-Biomethan insbesondere:
 - a) Für die Anmeldung im Biomethan Register Austria erfolgt die Kommunikation über einen Internetbrowser ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen.

3.6 Bevollmächtigte, Kontoeröffnung und Bedingungen für die Kontobereitstellung

- 1 Jeder Teilnehmer muss für jedes Registerkonto einen Haupt- und mindestens einen Unterbevollmächtigten benennen, welche Transaktionen im Biomethan Register Austria veranlassen und andere Vorgänge im Namen des jeweiligen Teilnehmers initiieren können. Gutachter müssen keinen Unterbevollmächtigten benennen.

- 2 Die Benennung gemäß Ziffer 1 erfolgt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und firmenmäßig durch den jeweiligen Teilnehmer gezeichneten Antragsformulars zur Benutzerfreischaltung (AF-FS) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der auf diesem Antragsformular näher bezeichneten Angaben und Unterlagen in der vorgeschriebenen Form und Qualität an den Registerführer.
- 3 Der Haupt- und Unterbevollmächtigte im Sinne der Ziffer 1 muss eine natürliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Haupt- und Unterbevollmächtigter dürfen nicht dieselbe Person sein. Dies ist dem Registerführer durch Beibringung von Dokumenten in der von ihm angeforderten Form und Qualität nachzuweisen. Nach Erhalt der Informationen über Bevollmächtigte gemäß Ziffer 2 wird der Registerführer innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Informationen die Freischaltung des Bevollmächtigten durchführen oder dem die Benutzerfreischaltung beantragenden Teilnehmer die Ablehnung mitteilen. Diese Frist kann bei erhöhtem Prüfbedarf um weitere 10 Werktage erhöht werden. Gegen eine Ablehnung kann der die Benutzerfreischaltung beantragende Teilnehmer keinen Einwand erheben.
- 4 Es ist den Haupt- und Unterbevollmächtigten ausdrücklich untersagt, ihren Vollmachtstatus an andere Personen zu übertragen.
- 5 Dem Registerführer wird das Recht eingeräumt, einen Bevollmächtigten im Sinne der Ziffer 1 von einem Konto zu entfernen, wenn dessen Zulassung bereits nach Ziffer 2 hätte abgelehnt werden müssen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass im Rahmen der Benennung vorgelegte Dokumente und Identitätsangaben falsch oder gefälscht waren. Der Teilnehmer ist vor der Entfernung des Bevollmächtigten vom Registerführer zu informieren und aufzufordern, ehestens einen Ersatzbevollmächtigten zu benennen. Für diese Benennung eines Ersatzbevollmächtigten gelangt das in Ziffer 1, 2 und 3 beschriebene Prozedere sinngemäß zur Anwendung. Gegen die Entfernung kann der Teilnehmer keinen Einwand erheben.
- 6 Der Teilnehmer hat den Registerführer umgehend zu informieren, sobald einer seiner benannten Bevollmächtigten (insbesondere Mitarbeiter) aus dem Unternehmen des Teilnehmers ausscheidet. Hierbei hat der Teilnehmer auch das Datum des Ausscheidens des Bevollmächtigten bekannt zu geben. Der Registerführer wird dem ausgeschiedenen Bevollmächtigten zu dem bekannt gegebenen Datum, frühestens jedoch binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Information, den Zugang zum Konto sperren. Soweit es sich um einen verpflichtend zu nominierenden Bevollmächtigten gemäß Ziffer 1 handelt, hat der Vertragspartner zugleich einen neuen Bevollmächtigten zu nominieren, für dessen Zulassung das in Ziffer 1, 2 und 3 beschriebene Prozedere entsprechend zur Anwendung gelangt. Solange die Nominierung nicht vorliegt, ist der Registerführer berechtigt, den Zugriff auf das Registerkonto zu sperren.
- 7 Der Registerführer ist erst verpflichtet das beantragte Konto zu eröffnen, wenn sämtliche Unterlagen und Nachweise, insbesondere entsprechend dem jeweils anwendbaren Antragsformular (AF-BMA, AF-VA, AF-GA, AF-RN, AF-FS, AF-AZ) in der vorgeschriebenen Form und Qualität eingelangt sind. Ergeben sich aus gesetzlichen Erfordernissen zusätzliche Anforderungen an die Teilnehmer, so ist der Registerführer berechtigt, die Beibringung entsprechender Unterlagen und Nachweise von den Teilnehmern zu fordern.
- 8 Auch nach der Kontoeröffnung ist der Registerführer berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit weitere Unterlagen und Nachweise im sachlich gerechtfertigten Ausmaß einzufordern, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Registerführer setzt dem Kontoinhaber eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise. Langen diese nicht oder nicht in der geforderten Form und Qualität binnen der festgesetzten Frist beim Registerführer ein, ist der Registerführer berechtigt, das Konto gemäß Punkt 3.17.2 Ziffer 1 zu sperren und das Vertragsverhältnis gemäß diesem Punkt aufzulösen.

3.7 Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die nachfolgenden Bestimmungen der Punkte 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3 zu jeder Zeit einzuhalten bzw. zu beachten und auf sämtliche Bevollmächtigte iSd Punktes 3.6 zu überbinden, sofern nicht ausdrücklich auf den empfehlenden Charakter der jeweiligen Vorschrift hingewiesen wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, deren Einhaltung dem Registerführer auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

3.7.1 Verpflichtungen und Richtlinien für Registerkontoinhaber und freigeschaltete Benutzer zur Systemsicherheit

- 1 Benutzername und Passwort:
 - a) Das Passwort muss aus mindestens acht alphanumerischen Zeichen bestehen. Es sollte sich nicht aus Bestandteilen zusammensetzen, die ohne Weiteres mit dem Benutzer in Zusammenhang gebracht werden könnten (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum usw.).
 - b) Das persönliche Passwort für die Anmeldung im Biomethan Register Austria ist streng vertraulich. Es ist untersagt, das Passwort Dritten, Register-Administratoren am Helpdesk oder anderen Registerkontoinhabern mitzuteilen.
 - c) Die Aufforderung zur Eingabe des Benutzernamens und des Passwortes erscheint auf dem Anmeldebildschirm des Biomethan Register Austria nur einmal.
 - d) Im Falle der von obenstehenden Bestimmungen abweichender Art und Weise der Aufforderung zur Eingabe, ist der Registerkontoinhaber bzw. der jeweils benannte Bevollmächtigte verpflichtet, sich umgehend telefonisch beim Register-Helpdesk des Registerführers zu melden.
- 2 Wenn der Registerkontoinhaber den Verdacht hat, dass einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft, ist umgehend der Register-Helpdesk telefonisch zu kontaktieren bzw. an Wochenenden oder Feiertagen das Konto selbst zu sperren (mittels drei-maliger falscher Passwordeingabe – diesfalls ist der Helpdesk des Biomethan Register Austria am nächstfolgenden Werktag zu verständigen):
 - a) Wenn nicht berechnigte Personen Kenntnis vom Benutzernamen und/oder dem zugehörigen Passwort erlangt haben.
 - b) Wenn nicht berechnigte Personen mit den erlangten Daten aus lit a) unbefugten Zugriff auf das Konto haben oder hatten.
- 3 Der Kontoinhaber bzw. die benannten Bevollmächtigten sind zur Anwendung von Antiviren- und Firewall-Software verpflichtet, wobei eine Aktualisierung des Antiviren-Programmes mindestens einmal pro Monat erfolgen muss. Zusätzlich ist mindestens alle zwei Monate eine vollständige und ausführliche Virenprüfung durchzuführen.
- 4 Betriebssysteme, Firewall-Software und andere installierte Software auf dem Gerät, von welchem der elektronische Zugriff auf das Biomethan Register Austria erfolgt, sind mit den neuesten vom jeweiligen Softwareunternehmen herausgegebenen Sicherheitspatches aktualisiert zu halten.
- 5 E-Mail-Anhänge sind im Allgemeinen erst nach sorgfältiger Prüfung von Herkunft und Inhalt zu öffnen. Insbesondere sollten keine Anhänge mit selbstausführenden Dateien oder Skripte geöffnet werden.
- 6 Administratorenrechte sind ausschließlich von vertrauenswürdigen Personen zu benutzen, und zwar ausschließlich zur Installation autorisierter und vertrauenswürdiger Programme.
- 7 Für die Verbindung mit dem Biomethan Register Austria ist ein Gerät zu verwenden, auf dem die Anmeldung als „User“ und niemals als „Administrator“ erfolgt ist.

- 8 Es wird empfohlen, keine Systeme zur automatischen Anmeldung zu verwenden. Nach dem Hochfahren des Betriebssystems bzw. der Initialisierung der Software sollte der jeweilige Anwender stets zur Eingabe des Anmeldepassworts aufgefordert werden.
- 9 Es wird empfohlen, einen Bildschirmschoner zu benutzen, der nach höchstens 15 Minuten Inaktivität den Benutzer automatisch sperrt.
- 10 Es ist untersagt, die Anmeldedaten im Browser zu speichern.
- 11 Auf die clientseitige Freigabe von Ressourcen (z. B. Ordner und/oder Drucker) auf dem PC, von dem aus sich mit dem Biomethan Register Austria verbunden wird, ist zu verzichten und die Einrichtung von Servern (z. B. http(s), ftp usw.) oder Installation von Datenauschprogrammen (z. B. BitTorrent) auf diesem PC ist zu unterlassen.
- 12 Es dürfen nur vertrauenswürdige USB-Geräte an den Computer, von dem aus sich mit dem Biomethan Register Austria verbunden wird, angeschlossen werden.

3.7.2 Sonstige Verpflichtungen der Registerkontoinhaber und der freigeschalteten Benutzer

- 1 Im Falle des Zeitablaufs (timeout) einer Sitzung ist vor einer erneuten Anmeldung der Browser vollständig zu schließen.
- 2 Für den Zugriff auf das Register ist ausschließlich die Adresse <https://register.biomethanregister.at> zu verwenden. Diese Adresse ist immer direkt in das Adressfeld des Browsers einzugeben.
- 3 Wenn der Arbeitsplatz verlassen wird, muss eine Abmeldung vom Register erfolgen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf das Registerkonto erhalten.
- 4 Alle freigeschalteten Benutzer sind dazu verpflichtet, ihre persönlichen Zugangsdaten zum Schutz vor Missbrauch entsprechend sicher aufzubewahren.

3.7.3 Helpdesk des Biomethan Register Austria

- 1 Benutzer erhalten wichtige Neuigkeiten stets direkt per E-Mail sowie auf der Website des Biomethan Register Austria unter www.biomethanregister.at.
- 2 Der Register-Helpdesk des Registerführers verschickt alle nicht-automatischen E-Mails von der auf der Register-Website unter www.biomethanregister.at veröffentlichten E-Mail-Adresse.
- 3 Der Registerführer wird niemals nach den Anmeldedaten für den elektronischen Registerkontozugang fragen.
- 4 Sollte Grund zu Misstrauen bestehen, haben sich der Registerkontoinhaber bzw. die freigeschalteten Benutzer umgehend an den Helpdesk des Biomethan Register Austria zu wenden.
- 5 Die aktuellen Helpdesk-Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax) sind auf der Website des Biomethan Register Austria unter www.biomethanregister.at veröffentlicht.
- 6 Dem Vertragspartner allenfalls entstehende Verbindungsgebühren hat dieser selbst zu tragen.

3.8 Schriftlichkeit, Geschäftssprache

- 1 Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform, sofern in den AGB-Biomethan nicht ausdrücklich Gegenteiliges angegeben ist. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur.

- 2 Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

3.9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Registerführers.

3.10 Datenschutz und Geheimhaltung durch den Registerführer

- 1 Der Registerführer darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich aufgrund und im Ausmaß der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und dieser AGB-Biomethan verwenden.
- 2 Der Registerführer hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die eine Offenlegung erfordern.
- 3 Der Registerführer wird die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen überbinden. Der Registerführer hat alle Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Auskünfte, die aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten zu erteilen sind.
- 4 Die Registerkontoinhaber erteilen ihre Zustimmung, dass die Registerstelle vertrauliche Informationen und Daten
 - a) an die Ökostromabwicklungsstelle überlässt und übermittelt, sofern dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle erforderlich ist;
 - b) an die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) überlässt und übermittelt, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben betreffend Gaskennzeichnung erforderlich ist;
 - c) an eine andere nationale Registrierungsstelle überlässt und übermittelt, sofern dies zum Übertrag einer in Österreich produzierten Biomethanmenge zur Verwertung außerhalb Österreichs erforderlich ist.
- 5 Für den Fall, dass ein Registerkontoinhaber bei einer anderen Registerstelle eine Übertragung von Nachweis-Informationen vom Registerführer an diese andere Registerstelle einleitet, erteilt der Vertragspartner seine Zustimmung, dass der Registerführer berechtigt ist, dieser anderen Registerstelle alle Nachweis-Informationen weiterzugeben. Die andere Registerstelle ist auch hinsichtlich dieser Nachweis-Informationen berechtigt, Auskünfte aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten zu erteilen sowie diese Informationen an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 6 Registerkontoinhaber erteilen ihre Zustimmung, dass der Registerführer mit anderen Registerstellen Informationen zu Nachweisen austauscht, um sicherzustellen, dass Mehrfachverwertungen von eingespeistem Biomethan ausgeschlossen werden.

3.11 Dateneinsicht

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.

3.12 Meldepflichten

Der Vertragspartner hat dem Registerführer unaufgefordert Änderungen der das Vertragsverhältnis betreffenden Daten zu melden, insbesondere Änderungen der in Punkt 3.6 genannten Daten.

3.13 Datenrichtigkeit und Datenaufbewahrung

- 1 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die Vollständigkeit und Aktualität der ihn betreffenden Daten regelmäßig zu überprüfen und den Registerführer über allfällige unrichtige Datenstände dieser Daten ehestens zu informieren. Für allfällige aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtungen resultierende Schäden übernimmt der Registerführer keine Haftung.
- 2 Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann der Registerführer nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der Daten verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner.
- 3 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten drei Jahre aufzubewahren.

3.14 Vertragsabschluss

- 1 Mit der Übersendung des jeweiligen unterfertigten Antragsformulars zur Vertragserrichtung (AF-BMA, AF-VA, AF-GA, AF-RN) an den Registerführer akzeptiert der Vertragspartner diese AGB-Biomethan, die „Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria“ (Anlage 1) sowie die „Gebührenordnung“ (Anlage 2).
- 2 Mit der Eröffnung des Registerkontos (siehe Punkt 3.4.1 Ziffer 2) durch den Registerführer kommt ein Vertrag zwischen dem Registerführer einerseits und dem Vertragspartner andererseits zu den Bedingungen dieser AGB-Biomethan samt all ihrer Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung zustande.
- 3 Die Grundlage dieses Vertrages bilden diese AGB-Biomethan, die jeweils anwendbaren Antragsformulare (AF-BMA, AF-VA, AF-GA, AF-RN), die „Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria“ (Anlage 1) sowie die „Gebührenordnung“ (Anlage 2). Die „Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria“ (Anlage 1) sowie die „Gebührenordnung“ (Anlage 2), allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB-Biomethan und sind allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung unter www.biomethanregister.at abrufbar.
- 4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vergleichbarer Regelwerke des Vertragspartners wird einvernehmlich ausgeschlossen. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser AGB-Biomethan vor.
- 5 Änderungen und Abweichungen von diesen AGB-Biomethan sind nur dann wirksam, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Registerführer und dem jeweiligen Vertragspartner vereinbart sind. Punkt 3.18 dieser AGB-Biomethan bleibt hiervon unberührt.

3.15 Beginn der Leistungserbringung

- 1 Die Eröffnung des jeweiligen Registerkontos durch den Registerführer erfolgt innerhalb der in Punkt 3.6 Ziffer 3 bezeichneten Frist nach ordnungsgemäßer Antragstellung zur Vertragserrichtung (siehe Punkt 3.4.2) und Benennung des Haupt- und zumindest eines Unterbevollmächtigten, im Falle der Antragstellung durch Gutachter des Hauptbevollmächtigten, im Sinne des Punktes 3.6 durch den jeweiligen Teilnehmer. Ab Eröffnung des Registerkontos hat der jeweilige Teilnehmer das Recht, die Funktionalitäten des Biomethan Register Austria entsprechend der „Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria“ (Anlage 1) zu nutzen. Die erstmalige Generierung von Biomethannachweisen erfolgt unabhängig davon ab den in der Ziffer 3 unter diesem Punkt bezeichneten Zeitpunkten.
- 2 Voraussetzung für die Registrierung von Biomethan-Anlagenbetreibern im Biomethan Register Austria ist, dass die betreffende Biomethan-Einspeiseanlage zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bei einer Verrechnungsstelle (Bilanzgruppenkoordinator) registriert ist und somit die Verrechnungsstelle die Einspeisedaten auf Anlagenebene monatlich vom Netzbetreiber übermittelt bekommt.
- 3 Die monatliche Generierung von Biomethannachweisen für die jeweilige Biomethan-Einspeiseanlage erfolgt erstmalig im Monat nach der erfolgreichen Registrierung. Der konkrete Zeitpunkt der Generierung der Nachweise je Einspeisemonat ist durch den Bilanzgruppenkoordinator festgelegt und richtet sich nach dessen internen Prozessen. Die entsprechenden Zeitpunkte der jeweiligen monatlichen Generierung werden auf der Webseite des Biomethan Register Austria unter www.biomethanregister.at veröffentlicht.
- 4 Nachverrechnungen und zweite Clearings führen zu keinen Änderungen bezüglich der ausgestellten Biomethannachweise.
- 5 Die nachträgliche Generierung von Biomethannachweisen für solche Biomethanmengen, welche vor der abgeschlossenen Registrierung erzeugt wurden, ist ausgeschlossen.

3.16 Vertragsdauer

Der Vertrag zwischen dem Registerführer und dem Vertragspartner wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.17 Vertragsbeendigung

3.17.1 Kündigung durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit dem Registerführer schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht

- a) zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund;
- b) zur Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen geänderter AGB-Biomethan gemäß Punkt 3.18 Ziffer 3.

3.17.2 Sperrung von Konten und Vertragsauflösung durch den Registerführer

- 1 Der Registerführer ist berechtigt, den Vertrag mit dem Registerkontoinhaber schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird der Registerführer nicht unbillig aussprechen.

- 2 Sollten ferner Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ein Vertragspartner oder die von diesem benannten Bevollmächtigten einen der bestimmungsgemäßen Funktionsweise des Biomethan Register Austria nachteiligen oder gegenteiligen Gebrauch machen, ist der Registerführer überdies berechtigt, den Registerkontozugang zu sperren und den jeweiligen Vertrag mit dem Registerkontoinhaber mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus ist der Registerführer berechtigt, den Zugriff zum Registerkonto zu sperren, wenn ein Vertragspartner trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die Verletzung einer Verpflichtung im Sinne des Punktes 3.3 Ziffer 1 oder 3;
 - die Unterlassung von Meldepflichten im Zusammenhang mit zu benennenden und ausgeschiedenen Bevollmächtigten (vgl. insbesondere Punkt 3.6);
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung zwingender Sicherheitsbestimmungen gemäß Punkt 3.7;
 - wenn der Registerkontoinhaber vom Registerführer nach Registerkontoeröffnung geforderte Unterlagen und Nachweise nicht binnen der hierfür gesetzten Frist in der angeforderten Form und Qualität vorlegt (vgl. Punkt 3.6 Ziffer 8);
 - die Verletzung von Verpflichtungen gemäß Punkt 4.1.1 Ziffern 1 und 2 durch den Biomethananlagenbetreiber;
 - die Verletzung von Verpflichtungen gemäß Punkt 4.4.2 durch Gutachter;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.
- 3 Ferner hat der Registerführer das Recht, soweit gesetzlich zulässig, den Vertrag ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner einen Sanierungsplanantrag oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Sinne des „Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren“ (Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914 idgF) stellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens von einem Gläubiger des Vertragspartners beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. In diesem Fall wird der Registerführer das vertragsgegenständliche Konto schließen, es sei denn, der Insolvenzverwalter tritt im Falle der Durchführung eines Insolvenzverfahrens in den Vertrag ein. Wird bei einer Insolvenz des Vertragspartners der Vertrag durch den Insolvenzverwalter fortgeführt, so kann der Registerführer die weitere Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.
- 4 Der Registerführer übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten oder dem Vertragspartner durch dessen Verstöße gegen Vertragsbestimmungen und/oder durch die diesbezüglich berechnete Kündigung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

3.18 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Registerführers

- 1 Der Registerführer ist berechtigt, diese AGB-Biomethan samt Anlagen bei Bedarf im sachlich gerechtfertigten Ausmaß, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, abzuändern.
- 2 Die Änderung der AGB-Biomethan wird zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach elektronischer Verständigung der Vertragspartner wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist ab dem Tag der Verständigung auf der Website www.biomethanregister.at abrufbar. Den Volltext der geänderten Fassung wird der Registerführer dem Vertragspartner nur auf dessen ausdrückliches Verlangen zusenden.

- 3 Der Registerführer wird den Vertragspartner in dieser elektronischen Mitteilung von ihrem wesentlichen Inhalt informieren, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt (einlangend) schriftlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt als aufgelöst und der Registerführer schließt das Registerkonto binnen zwei Wochen ab dem Auflösungszeitpunkt.

3.19 Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB-Biomethan oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

3.20 Grundsätze der Rechnungslegung

- 1 Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Jahresgebühr für Registerkontoinhaber sind für den Fall, dass eine Einzugsermächtigung eingerichtet wurde, zu dem auf der Rechnung angeführten Fälligkeitsdatum fällig und werden abzugsfrei für den Registerführer auf elektronischem Wege eingezogen. Für den Fall, dass keine Einzugsermächtigung eingerichtet wurde, ist der Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das Konto des Registerführers Wert zu stellen.
- 2 Die Verrechnung der Jahreskontogebühr für Registerkontoinhaber zuzüglich allfällig noch anfallender Steuern und Abgaben erfolgt über den Registerführer.
- 3 Die Rechnungen lauten auf EURO.
- 4 Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, beim Registerführer innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der Registerführer hat fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.
- 5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für den Registerführer für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Vertragspartei zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder vom Registerführer anerkannt worden sind.
- 6 Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs 1 Euro-JuBeG) zuzüglich vier Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmergeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB) verrechnet.
- 7 Die Rechnungen an die Vertragspartner werden per Post oder E-Mail übermittelt.
- 8 Die Gebühr gemäß Punkt 3.21 Ziffer 1 wird jährlich in Rechnung gestellt und ist jeweils als Einmalzahlung im Vorhinein für das jeweils laufende Kalenderjahr binnen 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Registerführer und an diesen zu entrichten.

3.21 Gebührenregelung

- 1 Die Nutzung des Biomethan Register Austria ist für Registernutzer im Sinne dieser AGB-Biomethan kostenpflichtig. Die jeweilige Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung (Anlage 2) des Biomethan Register Austria in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2 Für jenen ab Stellung eines Antrages über die Eröffnung eines Registerkontos bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt wurde, unterjährigen Zeitraum ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- 3 Eine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren, auch eine teilweise, wegen Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Registerführer und Vertragspartner findet nicht statt.
- 4 Die Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist jederzeit unter www.biomethanregister.at abrufbar.

3.22 Störungen in der Vertragsabwicklung und Notstandsmaßnahmen

- 1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen.
- 2 Notstandsmaßnahmen, die der Registerführer bei Störungen des Registerbetriebes trifft, sind für alle betroffenen Vertragspartner verbindlich. Dasselbe gilt für Maßnahmen des Registerführers zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Registerbetriebes.
- 3 Sollte es aufgrund von technischen Problemen (z.B. Systemausfall, etc.) für einen Vertragspartner nicht möglich sein, Transaktionen über das Registersystem selbst durchzuführen, hat er die Möglichkeit, Aufträge mittels speziell aufgelegter Formulare an den Registerführer zur Eingabe in das Biomethan Register Austria zu beantragen. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass der Registerkontoinhaber dem Registerführer das Vorliegen einer technischen Störung nachweist oder zumindest glaubhaft macht. Ob ein solcher Antrag angenommen wird, liegt im freien Ermessen des Registerführers. Er kann solche Anträge bei Bedenken, insbesondere aus Sicherheitsgründen, jederzeit ablehnen.

3.23 Maßnahmen bei technischen Störungen

- 1 Im Falle von technischen Störungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Biomethan Register Austria beeinträchtigen, ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
- 2 Der Registerführer ist berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden IT-System auszusetzen. Der Registerführer wird die Vertragspartner von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
- 3 Eine Haftung des Registerführers für jene Schäden, welche dadurch entstehen, dass die Nutzung des Biomethan Register Austria während der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Ziffer 2 ausgesetzt ist, ist ausgeschlossen.

3.24 Ausstellung von Bestätigungen und Kontonachrichten

- 1 Auf Antrag des Inhabers eines im Biomethan Register Austria stillgelegten Biomethannachweises hat der Registerführer binnen 14 Werktagen ab Einlagen der diesbezüglichen Antragstellung eine Bestätigung der Stilllegung auszustellen, welche von zumindest einem Vorstand der AGCS zu zeichnen und mit dem Firmenstempel der AGCS zu versehen ist.
- 2 Mit der ordnungsgemäß ausgestellten Bestätigung der Stilllegung bestätigt der Registerführer, dass der betreffende Biomethannachweis zum Zeitpunkt der Ausstellung stillgelegt war. Der Registerführer bestätigt mit der Ausstellung der Bestätigung der Stilllegung nicht die Richtigkeit der vom jeweiligen Netzbetreiber, Teilnehmer oder Gutachter an den Registerführer übermittelten Angaben, auf deren Grundlage die Bestätigung ausgestellt wurde. Eine diesbezügliche Haftung des Registerführers ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 3 Ferner ist es jedem Registerkontoinhaber, mit Ausnahme von Gutachtern, möglich, jederzeit den aktuellen Registerkontostand seines Registerkontos zur Information und unverbindlich abzufragen und diese Kontonachricht im Format [.CSV] herunterzuladen und zu speichern. Der Registerführer gewährleistet nicht die Richtigkeit einer solchen Kontonachricht und begründet diese keinerlei Verbindlichkeit im Rechtsverkehr. Eine Haftung des Registerführers für jegliche Schäden aus der Nutzung der Kontonachricht im Sinne dieser Ziffer 2 ist ausgeschlossen.

3.25 Verwaltungsaufsicht

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Verstöße gegen Gesetz, Verordnung oder Vertrag, die von der Behörde zu ahnden sind, der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen.

3.26 Haftung

- 1 Abgesehen von den Fällen, in denen diese AGB-Biomethan eine Haftung des Registerführers ausdrücklich ausschließen, haften die Vertragsparteien nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 2 Eine Haftung des Registerführers für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände sowie Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen. Rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (bspw. Streik) sowie die Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Daten über die stündlichen Biomethan-Einspeisemengen durch den jeweiligen Netzbetreiber sowie das gänzliche Unterbleiben der Übermittlung dieser Daten an AGCS stellen jedenfalls Fälle höherer Gewalt dar.
- 3 Soweit Bestimmungen in diesen AGB-Biomethan enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Teilnehmern untereinander und nicht zum Registerführer betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit dem Registerführer nur insofern, als in diesen davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Teilnehmern bestehen. Jede Haftung des Registerführers gegenüber jenen Teilnehmern aus diesen Bestimmungen, die das Vertragsverhältnis zwischen den Teilnehmern untereinander berühren, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Teilnehmern, ist ausgeschlossen.
- 4 Der Registerführer haftet dafür, dass nur solche Teilnehmer ein Registerkonto im Biomethan Register Austria und den Zugriff zu diesem erhalten, welche die vorgeschriebenen Angaben, Unterlagen und Bescheide in der jeweils vorgeschriebenen Form und Qualität entsprechend dem jeweils anwendbaren Antragsformular an den Registerführer übermittelt haben.

- 5 Der Registerführer haftet für die Richtigkeit von Biomethannachweisen nur insoweit, als diese der Höhe nach den von den jeweiligen Netzbetreibern übermittelten monatlichen Einspeisemengen, abzüglich der von Anlagenbetreibern übermittelten Additive, zu entsprechen haben. Das Ergebnis dieser Subtraktion wird auf ganze kWh abgerundet und ergibt die Energiemenge, welche auf dem entsprechenden Biomethannachweis vermerkt wird. Der Registerführer haftet hingegen nicht für die Richtigkeit der vom jeweiligen Netzbetreiber, Vertragspartner oder Gutachter an den Registerführer übermittelten Angaben, auf deren Grundlage Biomethannachweise generiert wurden.
- 6 Jeder Teilnehmer ist für die Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten, insbesondere der Teilnehmer untereinander, vollumfänglich selbst verantwortlich. Der Registerführer haftet nicht dafür, dass ein Teilnehmer den Nachweis über zugesagte oder erwartete Eigenschaften einer bestimmten im Biomethan Register Austria registrierten Biomethanmenge gegenüber Dritten erbringen kann. Biomethannachweise dokumentieren lediglich die vom jeweiligen Netzbetreiber, Teilnehmer oder Gutachter an den Registerführer übermittelten oder diesem gegenüber gemachten Angaben, welche vom Registerführer unverändert bei der Generierung der jeweiligen Biomethannachweise zugrunde gelegt werden, und begründen keinerlei Verbindlichkeit im Rechtsverkehr.
- 7 Die Haftung für sämtliche vom Registerführer zu vertretende Schäden ist auf EUR 10.000,-- je Kalenderjahr und Teilnehmer beschränkt.
- 8 Die Vertragsparteien haften nicht für indirekte, mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und unterbliebene Einsparungen.

3.27 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 2 Soweit für die aus diesem Vertrag folgenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Registerführers ausschließlich zuständig.

4 Besonderer Teil

4.1 Besondere Rechte und Pflichten der Biomethananlagenbetreiber

4.1.1 Beimischung von Additiven

- 1 Biomethananlagenbetreiber sind verpflichtet, Aufzeichnungen über Menge und Brennwert von Additiven (bspw. Propan), welche einer bestimmten Energiemenge an Biomethan vor dessen Einspeisung in das Erdgasnetz zum Zwecke der Brennwertanpassung an Erdgasqualität beigemischt werden, zu führen. Auf Grundlage dieser Aufzeichnungen hat der jeweilige Biomethananlagenbetreiber monatlich die in einem Einspeisemonat jeweils beigemischte Gesamtmenge solcher Additive jeweils im Nachhinein im entsprechenden Datenfeld in seinem Registerkonto in der Maßeinheit „kWh je Einspeisemonat“ einzutragen.
- 2 Die Bekanntgabe der Daten gemäß Ziffer 1 durch den Biomethananlagenbetreiber hat spätestens innerhalb der ersten fünf Werktage des auf die Einspeisung der Additive jeweils folgenden Monats durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen.

- 3 Biomethannachweise werden vom Registerführer auf Grundlage der vom jeweiligen Biomethananlagenbetreiber gemäß Ziffer 1 bekannt gegebenen Daten nur in jenem Ausmaß generiert, welche der Gesamtgasmenge abzüglich der jeweiligen Menge an beigemischten Additiven, somit jenem Ausmaß ausstellen, welcher dem tatsächlichen Anteil an Biomethan an der jeweils eingespeisten Gesamtenergiemenge entspricht.
- 4 Der Biomethananlagenbetreiber ist verpflichtet, die von ihm gemäß Ziffer 1 bekannt gegebenen Daten im Rahmen der Überprüfung gemäß Punkt 4.5.1 Ziffer 1 durch den Gutachter überprüfen zu lassen. Sollte der Gutachter im Rahmen dieser Überprüfung feststellen, dass der tatsächliche Anteil zugeführter Additive an der jeweils eingespeisten Gesamtgasmenge nicht den Angaben des jeweiligen Biomethananlagenbetreibers gemäß Ziffer 1 entspricht, ist der jeweilige Biomethananlagenbetreiber für alle hieraus resultierenden Schäden vollumfänglich und alleinig haftbar. Eine Haftung des Registerführers – aufgrund welcher Anspruchsgrundlage auch immer – ist diesfalls ausgeschlossen.

4.1.2 Rechtsnachfolge

Biomethananlagenbetreiber dürfen ihr jeweiliges Registerkonto nur zusammen mit der Anlage übertragen, der das Registerkonto zugeordnet ist. Sie sind in diesem Fall berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber dem Registerführer vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem Registerführer schriftlich nachgewiesen wird.

4.2 Besondere Rechte und Pflichten der Biomethanverstromungsanlagenbetreiber

4.2.1 Rechtsnachfolge

Biomethanverstromungsanlagenbetreiber dürfen ihr jeweiliges Registerkonto nur zusammen mit der Anlage übertragen, der das Registerkonto zugeordnet ist. Sie sind in diesem Fall berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber dem Registerführer vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem Registerführer schriftlich nachgewiesen wird.

4.3 Besondere Rechte und Pflichten der Registernutzer

4.3.1 Rechtsnachfolge

Registernutzer haben das Recht, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die Teilnahme am Biomethan Register Austria erfüllt. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber dem Registerführer vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem Registerführer schriftlich nachgewiesen wird.

4.4 Besondere Rechte und Pflichten der Gutachter

4.4.1 Voraussetzungen für die Kontoeröffnung

Die Registrierung als „Gutachter“ im Biomethan Register Austria können lediglich die unter Punkt 2 als Gutachter definierten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften beim Registerführer beantragen.

4.4.2 Nachweis der Befähigung

- 1 Der Gutachter hat seine Sachverständigeneigenschaft zur Ausweisung der Erfüllung relevanter Kriterien zum Erhalt der Ökostromförderung im Sinne des § 21 ÖSG 2012 im Rahmen der Registrierung bekanntzugeben.
- 2 Im Falle einer anderen Befähigung, wie insbesondere zur Ausweisung von Nachhaltigkeitskriterien iSd § 25-31 RED II und für den Zweck der Gaskennzeichnung iSd § 130 GWG 2011, muss diese im Rahmen der Registrierung bekanntgegeben werden.
- 3 Der Gutachter hat den Nachweis über seine Befähigung durch die vollständige Übermittlung der auf dem „Antragsformular für Gutachter“ (AF-GA) in seiner jeweils aktuellen Fassung bezeichneten Unterlagen (nachfolgend „Befähigungsnachweise“) an den Registerführer nachzuweisen. Für die Übermittlung der Qualifikationsnachweise an den Registerführer trägt der jeweilige Gutachter Eigenverantwortung. Sollten Befähigungsnachweise – aus welchem Grund auch immer – ihre Gültigkeit verlieren, hat der jeweilige Gutachter dies dem Registerführer ehestens schriftlich mitzuteilen.
- 4 Tritt ein Umstand ein, aufgrund dessen der im Biomethan Register Austria als „Gutachter“ Registrierte nicht weiter als Gutachter im Sinne dieser AGB-Biomethan anzusehen ist, hat der jeweilige im Biomethan Register Austria als „Gutachter“ Registrierte den Registerführer unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Registerführer wird das betreffende Registerkonto diesfalls unverzüglich sperren bzw. dem als „Gutachter“ Registrierten vorläufig die Zugangsberechtigung zum Biomethan Register Austria entziehen. Die vorläufige Entziehung der Zugangsberechtigung wird widerrufen, wenn der jeweilige als „Gutachter“ Registrierte binnen eines Monats ab dem vorläufigen Entzug der Berechtigung durch den Registerführer seine Gutachtereigenschaft durch Übermittlung entsprechender Befähigungsnachweise erbringt.

4.4.3 Rechtsnachfolge

Die Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten durch Gutachter ist untersagt.

4.5 Besondere Pflichten hinsichtlich § 21 Ökostromgesetz 2012

4.5.1 Verpflichtung zur technischen Überprüfung

- 1 Biomethananlagenbetreiber sind für den Fall, dass Biomethannachweise für von ihnen in das Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen im Bereich der Ökostromförderung, insbesondere nach § 21 ÖSG 2012, genutzt werden sollen, im Sinne dieser Norm verpflichtet, bis zum 31. März des auf die Einspeisung der jeweiligen im Biomethan Register Austria registrierten Biomethanmenge folgenden Jahres die Qualität und Menge des von der Biomethan-Einspeiseanlage in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethans durch ein Gutachten eines im Biomethan Register Austria als solchen registrierten Gutachters nachzuweisen. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag beim Registerführer einmalig verlängert werden, wobei der Registerführer einem solchen Antrag nur dann zustimmen muss, wenn der Biomethananlagenbetreiber einen Fristverlängerungsantrag iSd § 21 Abs 1 letzter Satz ÖSG 2012 bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt hat und diese der einmaligen Fristverlängerung iSd § 21 Abs 1 letzter Satz ÖSG 2012 zustimmt. Auf Verlangen des Registerführers hat der Biomethananlagenbetreiber die Gewährung der einmaligen Fristverlängerung durch die Ökostromabwicklungsstelle schriftlich nachzuweisen.
- 2 Die Bestätigung des Nachweises über die Qualität und Menge des eingespeisten Biomethans gemäß Ziffer 1 hat durch die Eintragung eines entsprechenden Meldevermerkes durch den jeweiligen Gutachter im Datensatz des Registerkontos des jeweiligen Biomethananlagenbetreibers zu erfolgen (siehe Punkt 4.5.2 Ziffer 1). Ein solcher Vermerk kann nur von einem solchen Gutachter erstellt werden, welcher im Biomethan Register Austria als solcher registriert ist und dem die jeweilige, von diesem gemäß Ziffer 1 geprüfte Biomethan-Einspeiseanlage in dessen Registerkonto zugewiesen ist. Die Zuweisung einer Biomethan-Einspeiseanlage zu einem Gutachter erfolgt ausnahmslos durch den Registerführer nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten „Antragsformulars für die Zuweisung von Anlagen an Gutachter“ („AF-AZ“) durch den jeweiligen Biomethananlagenbetreiber an den Registerführer, welcher die Zuweisung binnen 10 Werktagen nach ordnungsgemäßer Übermittlung dieses Formulars durchführen wird. Die Übermittlung dieses Formulars an den Registerführer hat rechtzeitig, somit jedenfalls vor der Überprüfung der jeweiligen Biomethan-Einspeiseanlage durch den jeweiligen Gutachter, zu erfolgen.
- 3 Der Biomethananlagenbetreiber verpflichtet sich, der Vornahme von Eintragungen im Sinne der Ziffer 2 iVm Punkt 4.5.2 Ziffer 1 durch von ihm mit der Durchführung einer Begutachtung gemäß Ziffer 1 beauftragte Gutachter im jeweiligen Datensatz seines Registerkontos zuzustimmen.

4.5.2 Erbringung von Gutachten zum Erhalt einer Ökostromförderung im Sinne des § 21 ÖSG 2012

- 1 Gutachter, welchen von einem Biomethananlagenbetreiber der Auftrag zur Erbringung eines Gutachtens gemäß Punkt 4.5.1 Ziffer 1 erteilt wurde, sind verpflichtet, nach jeweils erfolgter Begutachtung binnen angemessener Frist einen entsprechenden Meldevermerk für all jene im Überprüfungszeitraum in jedem einzelnen Einspeisemonat jeweils eingespeisten Biomethanmengen im Datensatz der jeweiligen Biomethan-Einspeiseanlage vorzunehmen, für welche die gutachterliche Prüfung ein positives Ergebnis zu Tage gebracht hat. Im Falle der Nichtvornahme des Meldevermerkes hat der Gutachter die Gründe dafür ausführlich und nachvollziehbar im dafür vorgesehenen Textfeld zu erläutern.

- 2 Mit Vornahme des Meldevermerkes im Sinne der Ziffer 1 bestätigt der jeweilige Gutachter, dass er die jeweilige Biomethan-Einspeiseanlage einer Überprüfung im Sinne des § 21 ÖSG 2012 unterzogen hat und dass die für die jeweilige Biomethan-Einspeiseanlage im Überprüfungszeitraum generierten Biomethannachweise den Erfordernissen des § 21 ÖSG 2012 entsprechen.
- 3 Gutachter vermögen Eintragungen nur in den Datensätzen solcher Biomethan-Einspeiseanlagen vorzunehmen, die diesen gemäß Punkt 4.5.1 Ziffer 2 im Biomethan Register Austria zugewiesen sind. Jeder Gutachter hat gemeinsam mit dem jeweiligen Biomethananlagenbetreiber auf die rechtzeitige Zuweisung der jeweiligen Biomethan-Einspeiseanlage an den Gutachter gemäß Punkt 4.5.1 Ziffer 2 durch den Registerführer hinzuwirken.
- 4 Bei der Erbringung von Gutachten iSd § 21 Abs 1 ÖSG 2012 handeln Gutachter in Erfüllung ihres Rechtsverhältnisses mit ihren jeweiligen Auftraggebern. Der Registerführer ist nicht Teil dieses Rechtsverhältnisses und haftet auch nicht für allfällige aus diesem Rechtsverhältnis resultierende Schäden.

4.6 Internationale Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen

- 1 Der internationale Eigentumsübergang eines Biomethannachweises basiert auf dem Übertrag des Nachweises zwischen einem Registerkontoinhaber beim Registerführer AGCS und einem Registerkontoinhaber bei einem ausländischen Registerführer. Der Nachweisübertrag mit einem Registerkontoinhaber eines ausländischen Registerführers ist nur möglich, wenn beide Registerkontoinhaber-Parteien in ihren jeweiligen Registern über gültige Registrierungen verfügen.
- 2 Solche internationalen Übertragungen sind entweder durch eine bilaterale Kooperationsvereinbarung zwischen dem Registerführer AGCS und dem jeweiligen betroffenen ausländischen Registerführer oder durch die Teilnahme beider Registerführer an einem europäischen Kooperations-Austauschsystem (European Scheme) geregelt. Die Anbindung an ein europäisches Austauschsystem erlaubt es den Registerkontoinhabern internationale Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen grenzüberschreitend durchzuführen.
- 3 Eine Liste nationaler Registerführer, mit denen AGCS eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und europäischer Austauschsysteme, denen AGCS beigetreten ist, ist auf der Website www.biomethanregister.at einzusehen. Die darin definierten Prozesse für den Übertrag sind auf der Website des jeweils betroffenen Registerführers und Betreibers des europäischen Kooperation-Austauschsystems veröffentlicht.
- 4 Damit Nachweise ausgetauscht werden können, müssen diese Nachweise den Kriterienkatalog in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Dieser Kriterienkatalog des Registerführers AGCS gilt für eingehende und ausgehende Nachweise. Die im Kriterienkatalog bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit, letztendliche Relevanz oder Aktualität in Bezug auf gesetzliche Subventionen. Registerkontoinhaber, Gutachter und folglich Eigentümer von Biomethannachweisen sind dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Angaben auf dem jeweiligen Biomethannachweis sicherzustellen. Insbesondere sind nur solche Nachweise über Biomethanmengen für internationale Übertragungen zulässig, welche nicht zur nationalen Verwertung gedacht sind und noch nicht für nationale Verwertungszwecke stillgelegt wurden.

- 5 Der Nachweisaustauschprozess stellt sicher, dass der bestehende Nachweis eines Registerkontoinhabers der AGCS auf einen Registerkontoinhaber des betroffenen ausländischen Registers übertragen wird und vice versa. Auf Basis von definierten Prozessen, welche den Daten- und Informationsaustausch zwischen den Registerführern regeln, wird der Nachweis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den Partner-Registerkontoinhaber direkt übertragen. Zu keinem Zeitpunkt sind die Registerführer oder der Betreiber des europäischen Kooperation-Austauschsystems Eigentümer der Nachweise.
- 6 Im Zuge dieses Übertrags kommt es zu einer Standardisierung des Nachweises auf ein sogenanntes einheitliches internationales Nachweisformat. Insbesondere Ursprungsland, Anlage, Energiemenge, Zeitraum der Erzeugung und Einspeisung sowie weitere Attribute gemäß dem jeweils gültigen Kriterienkatalog sind am Nachweis enthalten.
- 7 Nach dem erfolgreichen Übertrag eines importierten Nachweises in das AGCS Biomethan Register kann über den Nachweis im AGCS Biomethan Register durch den Partner-Registerkontoinhaber verfügt werden, wobei diese Verfügung alle Funktionen umfasst, die auch im Biomethan Register erstellte Biomethannachweise besitzen. Es gibt keine Differenzierung in der weiteren Handhabung (Übertragung, Stilllegung, Teilung) dieser Nachweise. Ob mit diesen importierten Nachweisen Förderungen oder andere Vorteile erlangt werden können, ist im Rahmen der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen bzw. Fördernormen zu beurteilen.
- 8 Ein erfolgreicher internationaler Nachweisübertrag setzt voraus, dass auch Nachweisverkäufer, Nachweiskäufer sowie das jeweilige betroffene ausländische Register die notwendigen Prozessschritte ordnungsgemäß vornehmen, wofür die Haftung des Registerführers AGCS ausdrücklich ausgeschlossen wird.